

**Satzung über die Gewährung von Beihilfen  
(Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 7 und des § 13 Abs. 1 AGTierGesG in der Fassung vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 12 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. d. ML v. 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 4. 2015 (Bek. d. ML v. 2. 6. 2015, Nds. MBl. S. 760), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Grundsätzliches**

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. Soweit das Verfahren zur Feststellung der Schadensursache und Schadenshöhe in dieser Satzung nicht besonders geregelt ist, gelten die für Tierseuchen einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. § 16 Abs. 1 und 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Abs. 1 und 2 als Grundlage für die Berechnung der Beihilfe für Tierverluste dienen.

(2) § 16 Abs. 3 und 4 Satz 1 und 3 TierGesG sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die nach §§ 2 – 7 zu gewährenden Beihilfen dürfen höchstens 100 v. H. der auszugleichenden Kosten oder im Falle von Tierverlusten 100 v. H. des gemeinen Wertes betragen. Sie dürfen keine Tierseuchen betreffen, für deren Bekämpfung das Unionsrecht spezifische Abgaben vorsieht. Beihilfen dürfen keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Unionsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Privatabgaben der Erzeuger ausgeglichen.

(4) Die Beihilfen stehen mit den Voraussetzungen des Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.3 sowie mit Bezug auf § 6 mit Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.1.1.1 und Abschnitt 1.1.10.2 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1. 7. 2014, S. 1) im Einklang. Gemäß Randnummer 75 Buchstabe f) der Rahmenregelung wird für Beihilfen gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.3 kein Anreizeffekt verlangt bzw. wird von einem Anreizeffekt ausgegangen. Soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden, werden die Angaben gemäß Randnummer 128 der Rahmenregelung veröffentlicht.

(5) Gemäß Randnummer 372 der Rahmenregelung wird die Beihilferegelung binnen drei Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, eingeführt. Die nach §§ 2 – 7 zu gewährenden Beihilfen werden binnen vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausgezahlt.

(6) Tierhalter, deren Unternehmen sich in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung befinden, sind von einer Beihilfegewährung ausgeschlossen. Hiervon nicht betroffen sind allerdings die Gewährung von Ausgleichsbeihilfen, wenn die finanziellen Schwierigkeiten eines Unternehmens durch die relevante Tierseuche verursacht wurden sowie die Förderung von Tilgungsmaßnahmen gem. Randnummer 374 der Rahmenregelung.

**§ 2****Beihilfen bei Auftreten und zur Vorbeugung  
bestimmter Tierseuchen**

Bei Auftreten der nachfolgend benannten Tierseuchen und der Erfüllung der jeweils besonderen Voraussetzungen werden folgende Beihilfen gewährt:

**1. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)**  
OIE-gelistet unter cattle disease, bovine viral diarrhoea**1.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:**

- Beitritt zu dem Verfahren zur Bekämpfung der BVD/MD über die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß **A n l a g e 1** bei der zuständigen Behörde und Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen
- Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung über die Tötung des Tieres, Schlachtbescheinigung, Ablieferungsbeschei-

**Satzung über die Gewährung von Beihilfen  
(Beihilfesatzung Tierseuchenkasse)****Bek. d. ML v. 11. 11. 2019 — 203-42141/1-149 —****Bezug:** Bek. v. 31. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 651), geändert durch Bek. v. 2. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1366)

Die am 25. 10. 2019 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Gewährung von Beihilfen, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

nigung eines Verarbeitungsbetriebes tierischer Nebenprodukte oder Ausdruck des Lebenslaufes des Tieres aus der HITier-Datenbank

- amtliche Bestätigung der Verpflichtung und der Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen nach Anlage 1
- Sicherstellung der Erfassung des positiven BVD-Untersuchungsbefundes in HI-Tier.

#### 1.2 Beihilfen für Tierverluste

- a) Kälber, die nach einmaligem positivem Untersuchungsbefund auf BVD-Virus bis zum 28. Lebenstag von einer Tierärztin oder einem Tierarzt getötet wurden und für die eine tierärztliche Bescheinigung über die Tötung des Tieres vorgelegt wurde
- Pauschale Beihilfe: 190,00 Euro/Kalb
- b) Ausmerzung direkter Nachkommen persistent infizierter Muttertiere
- Pauschale Beihilfe: 190,00 Euro/Nachkomme

##### Voraussetzungen:

- zweimaliger positiver Nachweis des BVD-Virus beim Muttertier im Abstand von 21 bis 40 Tagen und
- Ausmerzung innerhalb von 7 Tagen von Mutter und Nachkomme nach dem zweiten positiven Untersuchungsbefund und
- Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung über die Tötung des Tieres oder der Schlachtbescheinigung

#### 1.3 sonstige Beihilfen

- a) Gewebeprobenentnahme im Rahmen der amtlichen Kennzeichnung sowie Versand der Proben an das zuständige Untersuchungslabor
- Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5
- b) Gebühren/Diagnostika für Gewebeuntersuchungen sowie für Blutuntersuchungen im Rahmen des amtlichen Bekämpfungsprogramms
- Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5
- c) Gebühren/Diagnostika für die Untersuchung von Auktions- und Ab-Hof-Verkaufstieren im Rahmen des mit den Rinderzuchtorganisationen in Niedersachsen abgesprochenen Verfahrens
- Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5
- d) Impfstoffkosten für Schutzimpfungen gemäß Anlage 1 Nr. 5
- Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes nach § 5

### 2. Listeriose der Rinder, Schafe und Ziegen

gelistet in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 unter Listeriose

- 2.1 Beihilfe für Tierverluste
- 50 v. H. des gemeinen Wertes

##### Voraussetzungen:

- Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2
- Verenden oder Tötung des Tieres wegen Listeriose
- Nachweis des Erregers *Listeria monocytogenes* beim Tier durch eine amtliche Institutsuntersuchung

- 2.2 Beihilfe zu Tötungskosten
- nachgewiesene Kosten
- § 1 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

### 3. Infektion mit *Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis* (MAP)

OIE-gelistet unter multiple spec. disease, paratuberculosis

#### 3.1 grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

- amtliche Bestätigung der Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen

#### 3.2 Beihilfen für Tierverluste für Rinder ab einem Alter von 12 Monaten, die aufgrund eines MAP-positiven Untersuchungsergebnisses geschlachtet worden sind:

100 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse

##### Voraussetzungen:

- Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3 (innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen) bei der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde und Einhaltung der darin eingegangenen Verpflichtungen und
- amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der *Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis* (MAP)-Prävalenz und
- Nachweis von Antikörpern gegen MAP oder von MAP in der Milch, im Blut oder im Kot und
- Nachweis des Tierverlustes durch Schlachtabrechnung.

##### Die Beihilfe wird nicht gewährt für

- Tiere mit Symptomen der klinischen Paratuberkulose, notgeschlachtete Tiere, sowie Tiere die aufgrund anderer Erkrankungen vorzeitig aus der Herde entfernt wurden
- Tiere mit einem sehr niedrigen Schlachtgewicht (< 150 kg) bzw. Tiere, die keinen marktgerechten Schlachterlös (< 100 €) erzielen. Für kleinwüchsige Rinderrassen gelten in Absprache mit der Tierseuchenkasse abweichend auch andere Schlachtgewichte und Erlöse.

#### 3.3 Beihilfen für Untersuchungen und Beratungen können gewährt werden für

- serologische Untersuchungen mittels ELISA
- Erregernachweis in der PCR
- kulturelle Untersuchung von Kotproben
- klinische Untersuchungen, Probenahme und Beratung

Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes

##### a) Voraussetzungen für Milch liefernde Rinderhaltungen:

- Erst- und Folgeuntersuchungen:

Durchführung der Untersuchungen gemäß rechtlicher Vorgaben

- Erstberatung:

Beratung nach Vorliegen eines MAP-positiven Einzel-tierbefundes im Bestand im Sinne der Beitragssatzung

## — Folgeberatung:

Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3 (innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen) und Einhaltung der darin eingegangenen Verpflichtungen sowie amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)-Prävalenz

## b) Voraussetzungen für nicht Milch liefernde Rinderhaltungen:

## — Erstuntersuchung:

Durchführung der Untersuchung gemäß rechtlicher Vorgaben

## — Folgeuntersuchungen:

Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3 (innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen) und Einhaltung der darin eingegangenen Verpflichtungen sowie amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)-Prävalenz

## — Erstberatung:

Beratung nach Vorliegen eines MAP-positiven Einzel-tierbefundes im Bestand im Sinne der Beitragssatzung

## — Folgeberatungen:

Abgabe der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 3 (innerhalb einer seuchenhygienischen Einheit müssen alle Betriebe eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen) und Einhaltung der darin eingegangenen Verpflichtungen sowie amtliche Bestätigung der Durchführung des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)-Prävalenz.

**4. Q-Fieber**

OIE-gelistet unter „multiple species diseases, infections and infestations“, Q fever

## 4.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

- Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 4
- Erregernachweis mittels PCR oder anderer molekularbiologischer Verfahren in den von der Tierseuchenkasse benannten amtlichen Instituten
- Nachweis der fachgerechten Immunisierung aller impffähigen Tiere des Bestandes durch Vorlage der Tierarzt-Rechnung über die Durchführung der Impfung

## 4.2 Beihilfen zu Impfungen

- Impfstoffkosten für Immunisierungen in infizierten Betrieben Übernahme von Kosten lt. besonderer Entscheidung des Vorstandes

**5. Salmonellose der Rinder**

gelistet im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014

## 5.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

Die von der zuständigen Behörde für notwendig erachteten Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche wurden durchgeführt.

## 5.2 Beihilfen für Tierverluste

- a) Verenden oder Euthanasie von Rindern 100 v. H. des gemeinen Wertes  
Voraussetzung:  
Tötung wegen Salmonellose oder Salmonelloseverdacht hätte gemäß Salmonellose Verordnung angeordnet werden können
- b) Verenden oder Euthanasie von Rindern trotz Durchführung einer mit der kommunalen Veterinär-Behörde abgestimmten tierärztlichen Behandlung 100 v. H. des gemeinen Wertes  
Voraussetzung:  
amtlicher Zerlegungsbefund
- c) amtliche Feststellung der Salmonellose oder des Verdachtes nach dem Tod des Rindes 50 v. H. des gemeinen Wertes

**6. Salmonella enteritidis (SE)/Salmonella typhimurium (ST)-Infektionen bei Gallus gallus sowie Puten-Elterntierherden und deren Aufzuchten**

gelistet im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014

## 6.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

## Bestandsgröße:

- Hühner- und Putenzuchtbetriebe: mind. 250 Tiere
- Legehennen- und Hühneraufzuchtbetriebe: mind. 350 Tiere
- Beitritt zum Verfahren zur Bekämpfung der SE und ST Infektion durch Abgabe der schriftlichen Verpflichtungserklärung für Legehennenbestände gemäß Anlage 5 a und für Putenbestände gemäß Anlage 5 b mindestens zwei Jahre vor Feststellung der SE- oder ST-Infektion bei der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde und Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen
- amtliche Bestätigung der Teilnahme und Einhaltung der vorgegebenen Bekämpfungsmaßnahmen

## 6.2 Beihilfen zur Bekämpfung von SE- und ST-Infektionen

- a) Kosten zur Durchführung amtlicher Untersuchungen max. 17,00 Euro/ Untersuchungsansatz
- b) Kosten zur Durchführung amtlicher Untersuchungen in Brutereien max. 17,00 Euro/ Untersuchungsansatz

## 6.3 Beihilfen für Tierverluste

- a) Schlachtung/Tötung infolge unions- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Tieren in Zucht 50 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse

oder Aufzuchtbetrieben (Legehennenlinien) infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde

- b) Schlachtung/Tötung infolge unions- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Tieren in Zuchtbetrieben der Masthähnchenlinien infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde 50 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse
- c) Schlachtung/Tötung infolge unions- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Legehennen infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde 50 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse
- d) Schlachtung/Tötung infolge unions- oder bundesrechtlicher Vorgaben von Puten-Elterntierherden und deren Aufzuchten infolge positiver SE- bzw. ST-Befunde 50 v. H. des gemeinen Wertes unter Anrechnung der Verwertungserlöse
- 6.4 Beihilfe zu Tötungskosten 50 v. H. der nachgewiesenen Kosten

(Transport, Tötung i. e. S.)

§ 1 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt

### § 3

#### Bekämpfungsmaßnahmen

Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen für Fälle von Verwerfen (Verkalben, Verferkeln und Verlammen)

- a) nach rechtlich vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Schutzimpfungen,
- b) nach rechtlich vorgeschriebenen oder nach amtlich angeordneten Tuberkulinisierungen,
- c) nach rechtlich vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Probennahmen.

Unabhängig von den im § 8 dieser Satzung genannten allgemeinen Voraussetzungen werden Beihilfen für Fälle von Verwerfen nur gewährt, wenn

- das Verwerfen innerhalb von 7 Tagen nach einer der in Satz 1 Buchst. a bis c genannten Maßnahmen eingetreten ist,
- eine nachgewiesene Trächtigkeit von 91 bis 270 Tagen bei Rindern, 42 bis 111 Tagen bei Schweinen und 30 bis 145 Tagen bei Schafen und Ziegen vorgelegen hat,
- die Früchte bei der Geburt tot waren oder (bei Schweinen in der Mehrzahl) innerhalb des Zeitraumes bis zum normalen Ende der Trächtigkeit verendet sind,
- nach dem Gutachten der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes das Verwerfen auf eine der vorgenannten Maßnahmen zurückzuführen und durch eine amtliche Untersuchung von Frucht oder Nachgeburt eine andere Ursache als die angeordnete Tierseuchenbekämpfungsmaßnahme ausgeschlossen worden ist.

Die Höhe der Beihilfe beträgt 205,00 Euro je Verkalbefall, 128,00 Euro je Fall von Verferkeln und 50,00 Euro je Fall von Verlammen.

### § 4

#### Härtefälle

Aufgrund besonderen Beschlusses des Vorstandes können Beihilfen in einzelnen Härtefällen, in denen die Tierseuchenkasse zu einer Entschädigung oder Beihilfe sonst nicht verpflichtet wäre, aus Gründen der Billigkeit zum Ausgleich von Schäden und Kosten bei Bekämpfungsmaßnahmen, für Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen gewährt werden. Die Beihilfen werden nur im Rahmen unionsweiter, nationaler oder regionaler Bekämpfungsprogramme oder Verwaltungsvorschriften gewährt.

### § 5

#### Vorbeugende Maßnahmen

(1) Für die in § 13 Abs. 1 Satz 2 AGTierGesG genannten Tierarten gewährt die Tierseuchenkasse Beihilfen für den Fall, dass vorbeugende Maßnahmen gegen einzelne Tierseuchen für das ganze Land angeordnet werden, die dem einzelnen Tierhalter Kosten verursachen. Die jeweiligen Bedingungen und die Höhe der zu übernehmenden Kosten werden durch besondere Entscheidung des Vorstandes festgelegt. Die

Beihilfen dürfen keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Unionsrecht von den Tierhalterinnen und Tierhaltern selbst zu tragen sind.

(2) Der Vorstand kann entscheiden, dass derartige Kosten auch dann ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Maßnahmen nur für Teile des Landesgebietes (mindestens eine Ortschaft i. S. des § 90 Absatz 1 NKomVG) angeordnet werden. Dies gilt insbesondere für Impfungen gegen die Maul- und Klauenseuche und die Schweinepest sowie für angeordnete Flächenuntersuchungen bei bestimmten Tierseuchen.

Der Verwaltungsrat ist unverzüglich von der Entscheidung über die Kostenübernahme zu unterrichten. Er entscheidet in seiner nächsten Sitzung über eine Verlängerung, Änderung oder Aufhebung der Kosten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 fordert die Tierseuchenkasse bei den in § 13 Abs. 1 Satz 2 AGTierGesG genannten Tierarten die Hälfte der von ihr übernommenen Kosten gemäß § 15 Abs. 3 AGTierGesG vom Land zurück.

(4) Aufgrund einer besonderen Entscheidung des Vorstandes können Beihilfen auch für vorbeugende Maßnahmen gegen Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen bei anderen Tierarten oder für amtlich empfohlene Bekämpfungsmaßnahmen bewilligt werden. Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Die Beihilfen nach Abs. 1, 2, und 4 dürfen keine Tierseuchen betreffen, für die das Unionsrecht spezifische Abgaben vorsieht.

### § 6

Kostenübernahme bei Tierkennzeichnung zum Zwecke der Identifizierung eines Tiere als Maßnahme der Tierseuchenvorbeugung und Tierseuchenfrüherkennung

(1) Die Tierseuchenkasse übernimmt 40 v. H. der Kosten der Ohrmarken zum Zwecke der amtlichen Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, die dem Tierhalter auf Antrag zugeteilt werden, soweit Unionsrecht, Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes die Kennzeichnung und Registrierung vorschreiben und aufgrund einer besonderen Entscheidung des Vorstandes im Rahmen amtlicher Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen.

(2) Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 1 AGTierGesG zu stellen. Im Falle der Aufgabenübertragung nach § 3 AGTierGesG ist, abweichend von Satz 1, der Antrag bei der beliebigen Stelle zu stellen.

(3) Ferner übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten, die dem einzelnen Tierhalter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen für die Zuteilung der Ohrmarken nebst Beratung und für die elektronische Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 29 ViehVerkV entstehen. Der Anspruch des Tierhalters nach Satz 1 ist auf 1 500,00 Euro je Beratung begrenzt.

### § 7

#### Reinigung und Desinfektion

(1) Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen zu den Kosten der Reinigung und Desinfektion, die nach Stallräumungen aufgrund amtlicher Tötungsanordnungen (§ 15 TierGesG) fachgerecht ausgeführt sowie von der zuständigen Behörde abgenommen und bescheinigt wurden, für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Legehennen, Masthähnchen, Puten, Putenküken, Enten, Gänse und Brütereien.

(2) Die Beihilfe errechnet sich durch Multiplikation des Beihilfesatzes von 0,03 Euro/kg mit den in Satz 3 festgelegten Standardzielgewichten der jeweiligen Tiergruppe und den bei der Tierseuchenkasse zum Zeitpunkt des Schadens gemeldeten Anzahl der Tiere. Bei Brütereien ist die Anzahl der getötenen Küken maßgeblich.

Es gelten folgende Standardzielgewichte für:

Pferde	500,00 kg
Rinder bis zu einem Alter von 7 Monaten	250,00 kg
Rinder über 7 Monate bis 2 Jahre	600,00 kg
Rinder über 2 Jahre	650,00 kg
Ferkel	25,00 kg
Mastschweine	110,00 kg
Zuchtschweine	250,00 kg
Schafe/Ziegen bis 9 Monate	50,00 kg
Schafe/Ziegen über 9 Monate	100,00 kg
Legehennen	2,00 kg

Junghennen	1,40 kg
Masthähnchen	2,00 kg
Putenhähne	20,00 kg
Putenhennen	10,00 kg
Putenküenaufzucht	1,50 kg
Enten	3,50 kg
Gänse	7,00 kg
Küken in Brutereien	0,05 kg
Elterntier Huhn-Legetyp	2,00 kg
Elterntier Huhn-Masttyp	3,50 kg
Elterntier Pute	10,00 kg
Elterntier Ente/Gans	5,00 kg

Der nach Satz 1 berechnete Beihilfebetrug wird zur Ermittlung der Beihilfe mit dem nachstehenden Faktor für die jeweilige Tierart multipliziert:

Legehennen	8,00
Junghennen	4,29
Masthähnchen	2,44
Putenhennen	1,77
Putenhähne	1,61
Putenküenaufzucht	6,00
Enten	3,68
Gänse	3,68
Elterntier Huhn-Legetyp	15,00
Elterntier Huhn-Masttyp	15,00
Elterntier Pute	6,00
Elterntier Ente/Gans	12,00
Rinder	6,00
Zuchtschweine	2,00.

(3) Die Rechnungen über die Durchführung der Maßnahmen sind dem Beihilfeantrag beizufügen. Übersteigt die nach Abs. 2 berechnete Beihilfe die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten, so wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt. Die Mindestbeihilfe beträgt 1 000,00 Euro; liegen die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten unter 1 000,00 Euro, so wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt.

§ 8

Voraussetzung für die Beihilfegewährung

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen nach §§ 2 bis 7 ist, dass

1. das betroffene Tier sich zur Zeit des Todes, der Bekämpfungsmaßnahme bzw. zum Zeitpunkt der Krankheitsfeststellung in Niedersachsen befand,
2. der Beihilfeantrag innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadensfalles bei der zuständigen Behörde oder bei der Tierseuchenkasse vorgelegt wird,
3. im Falle von erbrachten Dienstleistungen durch einen Beauftragten die Forderung auf Auszahlung der Beihilfe an diesen abgetreten und die Abtretung auf dem Antrag auf Beihilfe angezeigt wurde,
4. kein Fall vorliegt, in dem für die Tierbesitzerin oder für den Tierbesitzer antragsgemäß von der Beitragsveranlagung nach Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse für das Schadensjahr abgesehen wurde,
5. für die betroffene Tierart ein Beitrag an die Niedersächsische Tierseuchenkasse fristgerecht und vollständig bezahlt wurde.

(2) Die Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsminderungen nach den §§ 17 bis 19 sowie 22 Absatz 3 des TierGesG gelten sinngemäß.

(3) Besteht aufgrund dieser Satzung ein Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten, so wird die Beihilfe nur in Höhe des Nettorechnungsbetrages gewährt, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter vorsteuerabzugsberechtigt ist.

(4) Bestehen aufgrund dieser Satzung für dasselbe Tier mehrere Ansprüche auf Leistungen der Tierseuchenkasse, so wird die Beihilfe mit dem höchsten Betrag ausgezahlt. Die übrigen Ansprüche entfallen. Zusätzlich zu einer Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz dürfen Beihilfen für Tierverluste nicht gewährt werden.

(5) Entstehen für einen Bestand aufgrund dieser Satzung innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten nach Entstehen ei-

nes Beihilfeanspruches mehrfach Ansprüche auf Zahlung von Beihilfen für Tierverluste für mehr als 20 v. H. des durchschnittlich bei den letzten drei Beitragserhebungen zugrunde gelegten Bestandes der jeweiligen Tierart wegen des wiederholten Auftretens derselben Tierseuche oder wegen des Auftretens verschiedener beihilfefähiger Tierseuchen innerhalb des genannten Zeitraumes, so kann der Vorstand die Beihilfen für den zweiten Schadensfall und eventuelle folgende Schadensfälle ganz oder teilweise versagen oder von der vorherigen Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen.

(6) Die Gewährung von Beihilfen kann unter Bedingungen gewährt werden und mit Auflagen verbunden werden.

§ 9

Empfänger der Beihilfe

(1) Beihilfen für Tierverluste werden, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, an denjenigen ausgezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Anordnung der behördlichen Maßnahmen befunden hat. Werden die Beihilfen Unternehmen gewährt, dann nur an solche Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

(2) Beihilfen, die in Form von Sachleistungen gewährt werden, erhält, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, derjenige, in dessen Bestand die vorbeugende Maßnahme durchzuführen ist.

(3) Mit der Zahlung ist jeder Anspruch einer Dritten oder eines Dritten erloschen.

(4) § 21 Absätze 3 und 4 TierGesG gelten sinngemäß.

§ 10

Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstößen gegen die Vorschriften eines gesetzlichen oder freiwilligen amtlichen Bekämpfungsverfahrens oder bei Austritt aus einem Verfahren vor Ablauf der festgelegten Mindestbeteiligungsfristen ist der Beihilferechtigte verpflichtet, die aufgrund des § 5 Abs. 1 bis 4 gewährten Leistungen unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 11

Inkrafttreten; Außerkräfttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. 1. 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Beihilfen vom 13. 4. 2016 i. d. F. der Bek. d. ML vom 31. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 651), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. 10. 2018 i. d. F. der Bek. d. ML vom 2. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1366), außer Kraft.

Hannover, den 25.10.2019

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Anlage 1  
zu § 2 Nr. 1.1

**VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG BVD/MD**

Betrieb / Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_

Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

An die zuständige kommunale  
Veterinärbehörde: \_\_\_\_\_

Neben den Vorgaben der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 6. 2016 (BGBl. I S. 1483) in der jeweils gültigen Fassung verpflichte ich mich, darüber hinaus folgende Maßnahmen zur BVD- Bekämpfung durchzuführen:

1. Ausmerzung der zweimal BVD-Virus positiven Tiere (persistent infizierte Tiere) innerhalb von 7 Tagen nach dem zweiten Untersuchungsbefund.
2. Ausmerzung bis zum 28. Lebensjahr der BVD-Virus positiven Kälber bereits nach dem ersten Untersuchungsbefund.
3. Die Muttertiere von BVD-Virus positiven Kälbern müssen nachuntersucht werden, sofern für sie noch kein Untersuchungsergebnis auf BVD-Virus vorliegt.
4. Bei allen erforderlichen Blutprobeentnahmen ist der maschinenlesbare HI-Tier-Untersuchungsantrag zu verwenden.
5. Sofern bei den Untersuchungen persistent infizierte Tiere festgestellt werden, wird eine Grundimmunisierung der weiblichen Nachzuchttiere empfohlen. Die Grundimmunisierung sollte dabei spätestens 6 Wochen vor dem ersten Belegen abgeschlossen sein. Sofern bei den Untersuchungen keine persistent virämischen Tiere festgestellt werden, kann nach Absprache mit der/dem bestandsbetreuenden Tierärztin/Tierarzt und der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde auf eine Impfung der weiblichen Nachzuchttiere verzichtet werden.
6. Erstellung eines Biosicherheitskonzepts nach dem Leitfadens Biosicherheit in Rinderhaltungen in der jeweils aktuellen Fassung für meinen Bestand.

Mir ist bekannt, dass

- ich die Kosten für Blutproben-Entnahmen sowie für die möglicherweise notwendige Durchführung von Impfungen selbst zu tragen habe,
- die Niedersächsische Tierseuchenkasse die von ihr für die BVD- Bekämpfung in meinem Bestand erbrachten Leistungen bei einem durch mich oder einen von mir beauftragten Dritten zu verantwortenden Verstoß gegen die eingegangenen Verpflichtungen zurückfordern kann.

Ort, Datum .....  
 .....  
 Unterschrift

Anlage 2  
 zu § 2 Nr. 2.1

#### **Listeriose der Rinder, Schafe und Ziegen – Beihilfe für Tierverluste**

Zur Bekämpfung der Listeriose sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Weisen klinische Symptome auf das Vorliegen einer Listeriose hin und ist eine entsprechende Behandlung nicht erfolgreich, ist eine postmortale Diagnostik auf Listeriose durchzuführen.
- Bei vermehrtem Auftreten von Listeriose im Bestand ist eine epidemiologische Abklärung der Infektionsquelle durchzuführen.

Anlage 3  
 zu § 2 Nr. 3.2

#### **Niedersächsisches Programm zur Verminderung der Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis (MAP)-Prävalenz in betroffenen Beständen**

##### **1. Zielsetzung**

Ziel des Niedersächsischen Programms zur Verminderung der MAP-Prävalenz in betroffenen Beständen ist die Förderung der Tiergesundheit und Wirtschaftlichkeit der niedersächsischen Rinderhaltungen. Dabei sollen eine Weiterverbreitung von MAP in andere Betriebe gehemmt und die wirtschaftlichen Schäden in den infizierten Betrieben deutlich reduziert werden.

##### **2. Maßnahmen**

Zur Erreichung des Ziels sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

###### **a) Untersuchungen**

Mindestens zwei Mal pro Jahr werden Sammelmilchproben bzw. jährlich werden Einzelblutproben oder eine Kombination von Einzelgemelken und Blutproben (Trockensteher) von Zuchttieren > 24 Monate serologisch auf MAP untersucht. In Beständen, in denen dabei ein nicht-negati-

ves Ergebnis in einer Sammelmilchprobe festgestellt wurde, müssen innerhalb von zwei Monaten Einzelgemelke oder Einzelblutproben aller nicht bereits bekannten positiven Tiere älter als 24 Monate serologisch untersucht werden. Wenn in diesen Betrieben der Anteil der MAP-Antikörper positiven Tiere unter 2 % gesunken ist, kann der Betrieb wieder an der Sammelmilchuntersuchung teilnehmen.

###### **b) Durchführung von Hygienemaßnahmen in betroffenen Beständen**

Da die Verhinderung der Infektion junger Tiere im Bestand ein maßgebliches Instrument zur Prävalenzsenkung ist, ist die Durchführung entsprechender Hygienemaßnahmen unumgänglich. Innerhalb von sechs Wochen nach der Abgabe der Verpflichtungserklärung bei der kommunalen Veterinärbehörde ist ein betriebsspezifisches Biosicherheitskonzept unter Berücksichtigung des Leitfadens Biosicherheit in Rinderhaltungen einschließlich der Paratuberkulose-Anlage zu erarbeiten. Dieses ist innerhalb eines Jahres auf seine Wirksamkeit zu überprüfen und an die aktuelle Lage anzupassen sowie fortzuschreiben. Der TSK ist eine Kopie des ausgearbeiteten aktuellen MAP-Verminderungsplans (vollständig ausgefüllter Vordruck der Nds. TSK) mit Unterschrift des Tierhalters und des betreuenden Tierarztes vorzulegen.

###### **c) Entfernung positiver Tiere**

Tiere, die serologisch positiv reagieren, scheiden MAP mit einer hohen Wahrscheinlichkeit aus. Sie müssen mit einer roten Ohrmarke gekennzeichnet werden, dürfen nicht belegt werden und müssen den Betrieb schnellstmöglich, spätestens 18 Monate nach Bekanntwerden der Infektion, verlassen. Die Tiere dürfen bei der Schlachtung nicht im letzten Drittel der Trächtigkeit sein. Dies gilt auch für Tiere, bei denen ein Erregernachweis mit positivem Ergebnis geführt wurde.

###### **d) Erstellung eines betriebsspezifischen MAP-Verminderungsplans und Kontrolle des Erfolgs der Maßnahmen**

Im infizierten Betrieb ist von der Tierhalterin oder vom Tierhalter gemeinsam mit der Hof-tierärztin oder dem Hof-tierarzt ein betriebsspezifischer MAP-Prävalenz-Verminderungsplan schriftlich zu erstellen, der folgende Punkte umfassen sollte:

###### **— Ist-Beschreibung**

- Prävalenzerfassung für alle untersuchungsfähigen Tiere anhand der individuellen Untersuchungsergebnisse
- Beurteilung der Situation der Biosicherheit anhand des Leitfadens Biosicherheit in Rinderhaltungen.
- Zielfestlegung für die Verminderung
- Festlegung der Maßnahmen wie z. B.
  - weitere Untersuchungen
    - individuelle Blutuntersuchungen
    - Umgebungsproben (Sockentupfer-Proben) um den Durchseuchungsgrad festzustellen.
  - Biosicherheit — Anlage MAP des Leitfadens Biosicherheit in Rinderhaltungen
    - Klärung, welche hygienischen Maßnahmen kurzfristig zu verbessern sind.
    - Klärung, welche hygienischen Maßnahmen langfristig zu verbessern sind.
    - Kälber, bei denen die erforderlichen Hygienemaßnahmen im Rahmen der Geburt nicht durchgeführt werden konnten, sollen ausschließlich zur Mast verwendet werden.

###### **— Entfernung positiver Tiere**

###### **— Bestandsergänzung**

- Maßnahmen, um die Gefahr einer Einschleppung zu verringern
  - Serologische Untersuchung von Zuchttieren, die älter als 24 Monate sind, auf MAP vor dem Ankauf

###### **— Umsetzung der Maßnahmen**

- Klärung, was mit den positiven Tieren geschieht und ob besondere hygienischen Maßnahmen erforderlich sind
- Klärung hinsichtlich der Entfernung aus der Herde zur schnellen Prävalenzverminderung
- Festlegung von Maßnahmen zur Nachbesserung bei Mängeln in der Biosicherheit in angemessenem zeitlichen Rahmen

- Evaluation und ggf. Korrektur mit den Messgrößen
  - Grad der Umsetzung der Maßnahmen zur Erhöhung der Biosicherheit an Hand der Checkliste
  - Untersuchung mittels Sockentupfer zwecks Überprüfung der Durchseuchung der Umgebung
  - langfristig Wiederholung der Serologie (siehe Nr. 2 a).

Der MAP-Verminderungsplan ist auf Veranlassung der Tierhalterin oder des Tierhalters zu Beginn der Maßnahmen zu erstellen, jährlich zu überprüfen und der Tierseuchenkasse vorzulegen. Bei Betrieben, die eine seuchenhygienische Einheit bilden, kann es sinnvoll sein, nur einen betriebsübergreifenden MAP-Verminderungsplan, der die ganze seuchenhygienische Einheit umfasst, zu erstellen.

**VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG PARATUBERKULOSE**

Betrieb / Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
 Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_  
 Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - \_\_\_\_ - \_\_\_\_ - \_\_\_\_  
 Betrieb bildet seuchenhygienische Einheit mit:  
 Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - \_\_\_\_ - \_\_\_\_ - \_\_\_\_  
 Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - \_\_\_\_ - \_\_\_\_ - \_\_\_\_  
 Betriebs-Registrier-Nr.: 03 - \_\_\_\_ - \_\_\_\_ - \_\_\_\_  
 An die zuständige kommunale Veterinärbehörde: \_\_\_\_\_

Hiermit verpflichte ich mich für den Zeitraum von fünf Jahren die in der Anlage 3 der Beihilfesatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse genannten Maßnahmen zu beachten und durchzuführen. Sofern der Betrieb eine seuchenhygienische Einheit mit einem anderen Betrieb bildet, müssen die Partnerbetriebe diese Verpflichtungserklärung ebenfalls unterzeichnen.

Mir ist bekannt, dass die Niedersächsische Tierseuchenkasse die von ihr für die Paratuberkulose-Bekämpfung in meinem Bestand erbrachten Leistungen im Falle der Nichteinhaltung der in Anlage 3 genannten Maßnahmen, einschließlich des Nichtumsetzens des erstellten MAP Verminderungsplans, zurückfordern kann.

Ort, Datum .....  
 Unterschrift Tierhalter/in  
 Ort, Datum .....  
 Unterschrift Tierhalter/in SE1  
 Ort, Datum .....  
 Unterschrift Tierhalter/in SE2  
 Ort, Datum .....  
 Unterschrift Tierhalter/in SE3

Anlage 4  
 zu § 2 Nr. 4.1

**Q-Fieber**

Zur Bekämpfung des Q-Fiebers sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Untersuchung  
 Lassen klinische Symptome in Rinder-, Schaf- oder Ziegenbeständen den Ausbruch von Q-Fieber befürchten, so ist eine Untersuchung auf *Coxiella burnetii* mittels PCR in einem von der Tierseuchenkasse benannten Institut durchzuführen.
2. Impfung  
 Ist der Nachweis von *Coxiella burnetii* erfolgt, sind alle impffähigen Tiere des Bestandes einer Grundimmunisierung zu unterziehen.

3. Nachuntersuchung

Es wird empfohlen, drei Monate nach der Grundimmunisierung durch Einzeltieruntersuchungen mittels PCR den Impferfolg zu kontrollieren und weiterhin positive Tiere (chronisch infizierte Tiere) zu töten.

4. Fragebogen

Zur Weiterentwicklung des Programms und zur Gewinnung neuer Erkenntnisse über die Erkrankung ist die Erhebung von Daten aus den betroffenen Betrieben erforderlich. Daher ist von den Tierhalterinnen und Tierhaltern in Zusammenarbeit mit den Hoftierärztinnen und Hoftierärzten ein von der Tierseuchenkasse vorgegebener Fragebogen auszufüllen und der Tierseuchenkasse zur Verfügung zu stellen.

Dieser Fragebogen enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Allgemeine Angaben zur Betriebsstruktur
- Leistungsdaten des Betriebes bezogen auf die letzten 12 Monate
- Klinische Symptomatik der Tiere in Bezug auf Q-Fieber vor der Impfung
- Freiwillige Angaben zur klinischen Symptomatik der Tierhalterin oder des Tierhalters in Bezug auf Q-Fieber
- Angaben zur Veränderung der klinischen Symptomatik der Tiere, insbesondere auch nach der Impfung.

Anlage 5 a  
 zu § 2 Nr. 6.1

**Verpflichtungserklärung Salmonellen Hennen zum Verfahren zur Bekämpfung der Salmonella enteritidis (SE) und Salmonella typhimurium (ST) Infektion in Legehennenbeständen und Hühneraufzuchtbeständen ab einer Größe von 350 Tieren sowie in Hühnerzuchtbetrieben ab einer Größe von 250 Tieren**

Ich schließe mich dem Verfahren an und verpflichte mich, auf der Basis des Leitfadens „Salmonellenbekämpfung bei Legehennen“ des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. zusammen mit der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt unverzüglich jedoch spätestens zwei Monate nach Beitritt zum Verfahren einen bestandsspezifischen Impf-, Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen und durchzuführen.

Dabei werden in jedem Fall die nachfolgend unter Ziff. I und II enthaltenen Vorgaben zur Impfung und Hygiene beachtet und durchgeführt.

Eine Durchschrift des Impf-, Reinigungs- und Desinfektionsplans wird der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde unverzüglich übersandt.

Die Einhaltung des Impf-, Reinigungs- und Desinfektionsplans sowie der Hygienemaßnahmen wird von der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt während der Bestandsbesuche und über Abklatsch- und Tupferproben überprüft.

Die Impfung und die Kontrolle der Reinigung und Desinfektion, inkl. bakteriologischer Befunde, werden von der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt dokumentiert; die Abgabe von Tieren an Legehennenbestände erfolgt unter Beifügung einer tierärztlichen Impfbescheinigung.

Der Impf-, Reinigungs- und Desinfektionsplan, die Prüfprotokolle, die Impfbescheinigungen, Untersuchungsergebnisse und sonstigen Unterlagen werden drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Veterinärbehörde oder der Niedersächsischen Tierseuchenkasse auf Anforderung vorgelegt.

Mir ist bekannt, dass die Niedersächsische Tierseuchenkasse die von ihr für Salmonellose in meinem Bestand erbrachten Leistungen im Falle der Nichteinhaltung der in Anlage 5 a genannten Auflagen zurückfordern kann.

**Ziff. I Impfprogramm für Junghennen- und Legehennen haltende Betriebe**

Das Impfprogramm der Junghennen ist nach Rücksprache mit der/dem betreuenden Tierärztin/Tierarzt durchzuführen. Der aufnehmende Betrieb hat sich die Impfungen der Junghennen vom Aufzuchtbetrieb bescheinigen zu lassen.

**1. Elterntieraufzucht Legehennenbereich**

- Je nach Angaben des Herstellers 2 – 3 x SE als Lebendimpfstoff über das Trinkwasser.
- 2 x SE als Totimpfstoff per Injektion im Abstand von 4 – 6 Wochen

**2. Routine-Prophylaxe für Legehennen**

- Je nach Angaben des Herstellers 2 – 3 x SE als Lebendvakzine über das Trinkwasser.  
Diese Voraussetzung gilt für alle Haltungsformen. Es ist zu prüfen, ob das Erfordernis einer zusätzlichen Impfung mit SE-Totimpfstoff per Injektion besteht.

**3. Legehennen bei positivem SE-Befund im vorherigen Durchgang**

- Je nach Angaben des Herstellers 2 – 3 x SE als Lebendvakzine über das Trinkwasser.
- Zusätzlich: 1 x SE als Totvakzine per Injektion 4 Wochen vor der Umstallung in den Legebetrieb  
Entsprechende Impfkonzepthanwendungen bei Legehennen in Stallungen, die über Kot-, Futter- oder Eierbänder mit den zuvor von positiven Befunden betroffenen Stallungen verbunden sind.

**4. Legehennen bei positivem ST-Befund im vorherigen Durchgang**

- Je nach Angaben des Herstellers 2 – 3 x SE und 3 x ST als Lebendvakzine gleichzeitig über das Trinkwasser.
- Zusätzlich: 1 x SE und ST Totimpfstoff bzw. SE/ST Kombi-Totvakzine per Injektion 4 Wochen vor der Umstallung in den Legebetrieb  
Entsprechende Impfkonzepthanwendungen bei Legehennen in Stallungen, die über Kot-, Futter- oder Eierbänder mit den zuvor von positiven Befunden betroffenen Stallungen verbunden sind.

**5. Legehennen bei „multiple-age-Haltung“ in einem Stall**

- Je nach Angaben des Herstellers 2 – 3 x SE als Lebendvakzine über das Trinkwasser.
- Zusätzlich: 1 x SE und ST Totimpfstoff bzw. SE/ST als Kombi-Totvakzine per Injektion 4 Wochen vor der Umstallung in den Legebetrieb

**6. Legehennen in der Legepause**

- Zusätzlich: 1 x SE-Lebendvakzine über das Trinkwasser im Legebetrieb  
Die Auflagen für die Inaktivat-Impfung unter Nr. 3 bis 5 sind nur solange anzuwenden, bis der Betrieb auf das Rein-Raus-Verfahren (all in-all out) bzw. auf eine räumlich und lüftungstechnisch getrennte Haltung von Legehennen umgestellt hat.

**Ziff. II Hygienemaßnahmen**

Es sind die allgemein erforderlichen Hygienemaßnahmen durchzuführen. Daneben gilt insbesondere:

- Untersuchungen auf SE und ST sind regelmäßig und entsprechend den rechtlichen Vorgaben durchzuführen.
- Zu jeder Charge angelieferten Futtermittels müssen Untersuchungsergebnisse auf Salmonellen vorliegen. Zu diesem Zweck können Untersuchungsergebnisse der im Futtermittelbetrieb vorgeschriebenen Untersuchung im Rahmen des betriebseigenen HACCP-Konzeptes nach Futtermittelhygieneverordnung angefordert werden.
- Ställe/Haltungseinrichtungen und die dazugehörigen Nebengebäude müssen sich in einem guten baulichen Zustand befinden, so dass eine wirksame Reinigung und Desinfektion möglich ist.
- Erforderlich ist die feuchte Reinigung und Desinfektion der Ställe bzw. Haltungseinrichtungen nach jedem Durchgang bzw. vor jeder Neueinstellung, die Überprüfung der Wirksamkeit der Desinfektionsmaßnahmen mittels Abklatsch- und Tupferproben auf Salmonellen, die Dokumentation der Reinigung und Desinfektion mittels Stallkarte, die Dokumentation des Untersuchungsergebnisses und des Reinigungs- und Desinfektionsplans.
- Die Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen ist vor Benutzung zu überprüfen und zu dokumentieren.
- Betriebsfremde Personen dürfen nur in entsprechender Schutzkleidung und nur dann Zugang zu den Ställen und Haltungseinrichtungen erhalten, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Über das Betreten durch betriebsfremde Personen ist Buch zu führen (Besucherbuch).
- Jeder Betrieb und jede Betriebsabteilung muss eine Hygieneschleuse ausweisen, an Stalleingängen Stallausgängen müssen funktionstüchtige Einrichtungen zur Schuhdesinfektion vorhanden sein und genutzt werden.

- Die Ställe dürfen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Schutz- oder Einwegschutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzuliegen.
- Es sind regelmäßige Schädlings- und Ektoparasiten-Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu überprüfen. Die Durchführung wie auch die Überprüfung sind zu dokumentieren.

Anschrift des Betriebes:

.....  
.....

Betriebsregistriernummer: .....

- Betriebsart: Aufzuchtbetrieb   
 Elterntierbetrieb   
 Legehennenbetrieb

Ort und Datum: .....

Name und Unterschrift der verantwortlichen Person  
 .....

Anlage 5 b  
 zu § 2 Nr. 6.1

**Verpflichtungserklärung Salmonellen Puten zu dem Verfahren zur Bekämpfung der Salmonella Spp. Infektionen in Putenzuchtbetrieben ab einer Größe von 250 Tieren**

Ich schließe mich dem Verfahren an und verpflichte mich, auf der Basis des Leitfadens „Salmonellenbekämpfung in der Hähnchen- und Putenhaltung“ des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. zusammen mit der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt unverzüglich, jedoch spätestens zwei Monate nach Beitritt zum Verfahren, einen bestandsspezifischen Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen und durchzuführen.

Dabei werden die nachfolgend enthaltenen Vorgaben zur Hygiene beachtet und durchgeführt.

Die Einhaltung des Reinigungs- und Desinfektionsplans sowie der Hygienemaßnahmen wird von der/dem den Bestand betreuenden Tierärztin/Tierarzt während der Bestandsbesuche und Abklatsch- und Tupferproben unter Erstellung eines Protokolls überprüft.

Der Reinigungs- und Desinfektionsplan, die Prüfprotokolle, Untersuchungsergebnisse und sonstigen Unterlagen werden drei Jahre aufbewahrt und der zuständigen Veterinärbehörde oder der Tierseuchenkasse Niedersachsen auf Anforderung vorgelegt.

Mir ist bekannt, dass die Niedersächsische Tierseuchenkasse die von ihr für Salmonellose in meinem Bestand erbrachten Leistungen im Falle der Nichteinhaltung der in Anlage 5 a genannten Auflagen zurückfordern kann.

**Hygienemaßnahmen**

Es sind die allgemein erforderlichen Hygienemaßnahmen durchzuführen. Daneben gilt insbesondere:

- Untersuchungen auf SE und ST sind regelmäßig und entsprechend den rechtlichen Vorgaben durchzuführen.
- Betriebsfremden Personen mit möglichem direkten Kontakt zu externen Keimreservoirs (Besuch einer externen Tierhaltung) wie z. B. Besucher, Dienstleister, Laborpersonal etc. wird eine Wartezeit von 72 Stunden auferlegt. Das Duschen und der Kleidungswechsel beim Betreten des Produktionsbereiches ist Pflicht. Im Einzelnen bedeutet das:
  - Ablegen der Ober- und Unterbekleidung und der Schuhe,
  - Duschen einschl. der Haare,
  - bereichseigene Unter-, Oberbekleidung und Stiefel,
  - Kopfbedeckung,
  - Händedesinfektion.

- Jeder Betrieb und jede Betriebsabteilung muss eine Hygieneschleuse aufweisen. An Stalleingängen und Stallausgängen müssen funktionstüchtige Einrichtungen zur Schuhdesinfektion vorhanden sein und genutzt werden. Bei Betreten des Stallinneren werden ein Schuhwechsel und eine Handdesinfektion durchgeführt.
- Die Ställe dürfen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Schutz- oder Einwegschutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzuliegen.
- Betriebsfremde Personen dürfen nur in entsprechender Schutzkleidung und nur dann Zugang zu den Ställen und Haltungseinrichtungen erhalten, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Über das Betreten durch betriebsfremde Personen ist Buch zu führen (Besucherbuch).
- Produktionsbereichseigene Geräte müssen vor einem Verbringen in einen anderen Stall gereinigt und desinfiziert werden.
- Alle Anlieferungen mit Fahrzeugen (z. B. Flüssiggasfahrzeuge, Futterfahrzeuge etc.) erhalten bei Befahren des Betriebsgeländes eine Reifendesinfektion. Die Fahrzeuge haben mindestens 48 Stunden vorher keine anderen Tierhaltungsanlagen, außer Puten-Elterntierfarmen, angefahren. Es ist darauf zu achten, dass die Bereiche vor den Stalltüren und -toren befestigt sind und gereinigt werden können.
- Der betriebsübergreifende Einsatz von Einstreumaschinen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion ist untersagt.
- Das Einstreumaterial wird in Gebäuden gelagert, die geschützt sind vor Nässe und Wildvögeln und so, dass eine Kontamination mit Salmonellen nach Stand der Technik vermieden wird. Die Lagerung erfolgt auf befestigtem Untergrund (z. B. Pflasterung, Beton etc.).
- Alle Bewegungen von Technik, Fahrzeugen und Personen (außer das Stammpersonal des betroffenen Produktionsbereiches) müssen in Besucher- und Fahrzeugbüchern dokumentiert werden.
- Zu jeder Charge angelieferten Futtermittels müssen Untersuchungsergebnisse auf Salmonellen vorliegen. Zu diesem Zweck können Untersuchungsergebnisse der im Futtermittelbetrieb vorgeschriebenen Untersuchung im Rahmen des betriebseigenen HACCP-Konzeptes nach Futtermittelhygieneverordnung angefordert werden.
- Ställe/Haltungseinrichtungen und die dazugehörigen Nebengebäude müssen sich in einem guten baulichen Zustand befinden, so dass eine wirksame Reinigung und Desinfektion möglich ist.
- Nach jedem Durchgang wird der Geflügelmist und ggf. restliches Einstreumaterial aus den Ställen vollständig entfernt und auf direktem Weg aus dem Betrieb abgefahren.
- Erforderlich ist eine feuchte Reinigung und Desinfektion der Ställe bzw. Haltungseinrichtungen nach jedem Durchgang bzw. vor jeder Neueinrichtung, die Überprüfung der Wirksamkeit der Desinfektionsmaßnahmen mittels Abklatsch- und Tupferproben auf Salmonellen sowie die Dokumentation der Reinigung und Desinfektion mittels Stallkarte, des Untersuchungsergebnisses und des Reinigungs- und Desinfektionsplans.
- Es sind regelmäßige Schädlings- und Ektoparasiten-Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu überprüfen. Die Durchführung als auch die Überprüfung sind zu dokumentieren.

Anschrift des Betriebes:

.....  
.....

Betriebsregistriernummer: .....

Betriebsart: Aufzuchtbetrieb   
Elterntierbetrieb

Ort und Datum: .....

Name und Unterschrift der verantwortlichen Person

.....